

Vereinsatzung SV Rot-Weiß Lisberg 1938 e. V.

Stand 05.04.2009 – überarbeitete Fassung vom 23.07.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiß Lisberg 1938 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lisberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zusammengehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Jugendsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaft an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

Vereinssatzung SV Rot-Weiß Lisberg 1938 e. V.

Stand 05.04.2009 – überarbeitete Fassung vom 23.07.2010

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grob und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss. Vor dem Antrag des Vorstandes an den Ausschuss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Ein Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§7)
- der Vereinsausschuss (§8)
- und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vereinsführung

(1) Die Vereinsführung (Vorstand) im Sinne des § 26 BGB, Absatz 2, sind die Mitglieder eines Führungsgremiums. Das Führungsgremium ist das ausführende Organ des Vereins. Das Gremium setzt sich zusammen aus:

Vereinssatzung SV Rot-Weiß Lisberg 1938 e. V.

Stand 05.04.2009 – überarbeitete Fassung vom 23.07.2010

- a) Geschäftsführer Sport
- b) Geschäftsführer Finanzen
- c) Geschäftsführer Wirtschaftsbetrieb
- d) Geschäftsführer Infrastruktur
- e) Geschäftsführer Öffentlichkeitsarbeit
- f) der Hauptkassier
- g) der Schriftführer

(2) Die Geschäftsführer der Bereiche Sport, Finanzen und Wirtschaftsbetrieb sind einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer der Bereiche Infrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit sind nur mit dem Geschäftsführer Finanzen vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können auch in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Kann eine Position in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, wird der Aufgabenbereich zunächst von den anderen Mitgliedern des Gremiums mitverwaltet. Der Vereinsführung obliegt es, die vakante Position bis zur satzungsgemäßen Neuwahl an eine aus Sicht des Vorstandes geeignete, vertrauenswürdige Person kommissarisch zu übertragen. (§30 BGB)

(4) Mitglieder der Vereinsführung können ihr Amt jederzeit auf Antrag niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die übrige Vereinsleitung.

(5) Wird dem Antrag nach §7 Abs. 3 stattgegeben, obliegt es den verbleibenden Mitgliedern der Vereinsführung bis zu satzungsgemäßen Neuwahl, die Aufgaben des freigewordenen Bereiches unter sich aufzuteilen oder ein Mitglied des Vereinsausschusses mit den Aufgaben des freigewordenen Ressorts zu betrauen.

(6) Die Möglichkeit, mehrere Positionen der Vereinsführung auf eine Person zu vereinen, wird ausdrücklich eingeräumt, sofern die Vereinsführung mindestens aus 3 Personen besteht. Dies gilt insbesondere auch bei einem satzungsgemäßen Rücktritt nach Absatz 3.

(7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 Euro der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Vereinssatzung SV Rot-Weiß Lisberg 1938 e. V.

Stand 05.04.2009 – überarbeitete Fassung vom 23.07.2010

§8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der Vereinsleitung (Vorstand)
- b) den Spartenleitern der Sportbereiche Fußball / Jugend / Turnen und AH
- c) 2 Beisitzern.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Personen benennen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Aushänge in den vereinseigenen Informationskästen und im Vereinsheim) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vereinssatzung SV Rot-Weiß Lisberg 1938 e. V.

Stand 05.04.2009 – überarbeitete Fassung vom 23.07.2010

§11 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung geben.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lisberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Lisberg, den 05.04.2009

Egon Schmitt
Geschäftsführung Wirtschaft u. Finanzen